

BOOTSHAUS-ORDNUNG 2017

1. Das Bootshaus Salzstadel dient den Mitgliedern des KCSH zur Unterbringung ihrer fahrtüchtigen Kanus. Sie haben, soweit vorhanden, Anrecht auf Bootsplätze und Kästen. Für jedes Boot und jeden Kasten muss eine Jahresgebühr bezahlt werden.
 2. Die Boote sollten sauber und geordnet am zugewiesenen Ort versorgt werden. Diese müssen an einer gut lesbaren Stelle im Bereich der Sitz-Luke mit dem Namen des Besitzers angeschrieben sein.
 3. Herrenlose Boote werden weggesperrt und gegen Gebühr von CHF 50.– wieder zurückgegeben. Wenn innert 6 Monaten kein Besitzer gefunden werden kann, wird der Vorstand entscheiden, was damit geschehen soll.
 4. Bootsplätze und Kästen sind nicht übertragbar. Für deren Zuteilung ist ausschliesslich der Bootshauswart zuständig. Über frei werdende Bootsplätze und Kästen ist der Bootshauswart innerhalb eines Monats zu verständigen.
 5. Der Aufenthaltsraum dient der Pflege der Kameradschaft. Es dürfen darin keine Boote und/oder anderes Material gelagert werden.
 6. Im Bootshaus eingelagertes Material (Boote, Paddel, Schwimmwesten, etc.) ist nicht versichert. Jeder Benutzer ist gehalten, seine private Hausratversicherung diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
 7. Der Umgang mit offenem Feuer oder gefährlichen Geräten und Materialien im Bootshaus ist streng verboten! An den elektrischen Installationen dürfen keine Manipulationen vorgenommen werden.
 8. Das Rauchen ist im ganzen Bootshaus streng verboten!
 9. Der Zutritt zum Bootshaus ist nur den KCSH-Mitgliedern vorbehalten. (Kurswesen ausgeschlossen).
 10. Wer bei einem Diebstahl ertappt wird oder eines Diebstahls überführt werden kann, wird sofort aus dem KCSH ausgeschlossen und hat eine Strafanzeige zu erwarten.
 11. Beim Austritt aus dem Club gelten die Bestimmungen von Art. 17 der Statuten. Gestützt darauf fällt nicht fristgerecht geräumtes Material (Boote, Paddel, Schwimmwesten, etc.) ins Eigentum des KCSH.
 12. Clubeigenes Material darf nur nach Absprache mit den zuständigen Ressortleitern ausgeliehen werden.
 13. Beim Verlassen des Bootshauses ist das Licht auszuschalten und das Tor zu verschliessen. Im Freien verwendete Böckli etc. sind wegzuräumen. Wer das Bootshaus als Letzter verlässt, überzeugt sich, ob diese Auflagen eingehalten wurden.
 14. Es ist selbstverständlich, dass jeder Benutzer das Bootshaus und seine Einrichtungen sauber und in Ordnung hält. Die Anwendung der Bootshaus-Ordnung obliegt dem Bootshauswart. In Streitfällen und in allen Angelegenheiten, die durch diese Ordnung nicht geregelt werden, entscheidet der Vorstand.
- Obwohl in den vorstehenden Artikeln die männliche Form gewählt wurde, gilt der Inhalt sinngemäss auch für Frauen.

Januar 2017 der Vorstand des KCSH